



Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Sachsen-Anhalt

Petra Dornbusch

Das Halten von wildlebenden Tieren durch den Menschen ist, neben der wirtschaftlichen Nutzung, eine Liebhaberei, die als Teil des menschlichen Kulturgutes anzusehen ist. Indische Fürsten hielten zahme Papageien bereits vor zweieinhalbtausend Jahren als Hausgefährten (ROBILLER 1990-1997), und in Mitteleuropa gibt es Belege über die Haltung von Buchfinken (*Fringilla coelebs*) aus dem 15. Jahrhundert (KRÄGENOW 1986). In der Vergangenheit vorwiegend auf wenige Bevölkerungsteile bzw. auf Privilegierte begrenzt, ist die nicht existentielle Haustierhaltung, insbesondere die von geschützten Arten, gegenwärtig relativ weit verbreitet. Durch zunehmende Industrialisierung und Automatisierung in fast allen Lebensbereichen nimmt die Entfremdung des Menschen von der natürlichen Umwelt zu. Das wachsende Interesse an der Natur und auch an dieser Tierhaltung ist möglicherweise eine Reaktion darauf.

Für diese Liebhaberei werden zwar auch aus Zuchten hervorgegangene Tiere verwendet, der überwiegende Teil wird jedoch aus den natürlichen Lebensräumen entnommen. Es werden alljährlich unkontrolliert Tausende, ja Millionen von Tieren besonders in Südamerika, Afrika und Südostasien gefangen und z. T. unter qualvollen Bedingungen mit hohen Verlusten transportiert, um dann in den Hauptabnehmerstaaten USA, Bundesrepublik Deutschland und Japan in den Handel zu kommen. Vorsichtige Schätzungen liegen bei 3 bis 8 Millionen weltweit gefangenen Vögeln pro Jahr, wahrscheinlicher ist jedoch ein Mehrfaches (HERKENRATH; LANTERMANN 1994). Hinzu kommen begehrte Reptilien, wie Riesenschlangen (Boidae), Leguane (Iguanidae), Taggeckos (*Phelsuma*) und Landschildkröten (Testudinidae), aber auch Korallen und Orchideen. Große Mengen an Erzeugnis-

sen, die von schutzbedürftigen Tieren stammen, wie Felle von Großkatzen, Krokodilleder, Schildpatt sowie Nashornpulver und Elfenbein, waren und sind begehrte Luxusgüter.

Die Hauptgefährdungsursachen für unsere Pflanzen- und Tierwelt sind Lebensraumzerstörung und Umweltschäden. Doch diese, ungezügelter Handelsinteressen dienende Naturausbeutung ist ebenfalls eine bedeutende Ursache für den Bestandsrückgang insbesondere vieler „exotischer“ Tier- und Pflanzenarten. So ist bei 10 % der gefährdeten Vogelarten der Handel die Hauptrückgangursache und zwar in besonders gravierendem Ausmaß (IMBODEN 1987, 1994). Bei einigen Papageienarten ist der Handel überhaupt die Hauptbedrohung für das Überleben in der Freiheit.

Um den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu kontrollieren bzw. für bestimmte besonders bedrohte Arten bis auf gewisse Ausnahmen ganz zu unterbinden, wurde am 3. März 1973 eine internationale Konvention getroffen. Es ist das in Washington unterzeichnete „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“, englisch abgekürzt CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), dem heute über 140 Staaten weltweit angehören (EMONDS 1997). Neben der Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten (BGBl, II 1976, S. 1265) ist diese Washingtoner Artenschutz-Konvention (WA) eine der wirksamsten länderübergreifenden Konventionen zum Schutz der Natur. Sie bekundet nicht nur gemeinsame Willenserklärungen, sondern legt konkrete einschränkende Maßnahmen zu Handelskontrollen und -begrenzungen verbindlich fest. Das Zustandekommen dieses Übereinkommens verdeutlicht, daß die große

Gefahr der kommerziellen Nutzung für die Bestände der wildlebenden Tiere und Pflanzen erkannt wurde. Ohne das WA wären heute inzwischen weit mehr Tier- und Pflanzenarten als Folge des internationalen Handels bereits ausgestorben oder unmittelbar von der Ausrottung bedroht. Durch die Einschränkung von Einfuhren durch Quotenbegrenzung, durch Vermarktungs- und Einfuhrverbote, durch Nachweispflichten, Genehmigungserfordernis und entsprechende Kontrollen werden etwa 8 000 Tierarten und 40 000 Pflanzenarten geschützt. Dessen ungeachtet wächst die Erkenntnis, daß die bisher getroffenen Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen.

Im WA werden je nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit die gefährdeten Arten in verschiedenen Anhängen aufgelistet, für die unterschiedlich starke Beschränkungen gelten. Diese Anhangslisten werden alle zwei Jahre auf der WA-Vertragsstaatenkonferenz aktualisiert. Innerhalb der Europäischen Union wird das Übereinkommen seit 1984 nach einheitlichen Regelungen umgesetzt (Durchführung... 1994). Diese Verordnungen wurden ab 1. Juni 1997 durch neue Rechtsgrundlagen ersetzt (Ein- und Ausfuhr... 1997), um den Erfordernissen des Europäischen Binnenmarktes gerecht zu werden. Die Ein- und Ausfuhr sowie die kommerzielle Verwendung der geschützten Pflanzen und Tiere werden für alle Mitgliedsstaaten der EU einheitlich und verbindlich geregelt.

Zuständig für die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Deutschland sind sowohl Bundes- als auch Landesbehörden. Das Bundesumweltministerium vertritt die Bundesrepublik Deutschland bei den Vertragsstaatenkonferenzen, beim CITES-Sekretariat in Genf sowie auf EU-Ebene und ist für die entsprechende Gesetzgebung zuständig. Das Bundesamt für Naturschutz in Bonn nimmt einerseits wissenschaftliche Aufgaben im Rahmen des Übereinkommens, wie Begutachtungen von Gefährdungen und Tierhaltungen, und andererseits die Genehmigung von Ein- und Ausfuhr aus bzw. in Staaten außerhalb der Europäischen Union wahr. Beim Verkehr zwischen den EU-Staaten gelten die gleichen Regelungen wie innerhalb eines einzelnen Mitgliedslandes. Für die Handelskontrollen in der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Bescheinigungs- und Ausnahmege-

nehmigungsbearbeitung sind unterschiedlich organisierte Länderbehörden verantwortlich.

In Sachsen-Anhalt ist für die Durchführung dieser hoheitsrechtlichen Kontrollaufgaben des Artenschutzes das CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt an der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby zuständig (CITES-Büro... 1996). Schwerpunktaufgaben sind eine entsprechende fachliche Grundlagenarbeit, die Beratung von Behörden und Bürgern, die Anleitung der Naturschutzbehörden, eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit durch Merkblätter, Poster und Vorträge sowie insbesondere die Bescheinigungs- und Ausnahmegenehmigungsbearbeitung, die Dokumentation der Tierbestandsmeldungen und nicht zuletzt die Kontrolltätigkeit. Diese Aufgaben werden derzeit von zwei Mitarbeiterinnen wahrgenommen. Vom CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt sind von 1991 bis 1997 rund 10 000 CITES-Bescheinigungen als Legalitätsdokumente für besonders geschützte Tiere und Pflanzen erteilt worden. Der Anteil der für gezüchtete Tiere ausgestellten Bescheinigungen liegt mit etwa 95 % vergleichsweise hoch. Diese aus der Sicht des Artenschutzes erfreuliche Tendenz entspricht jedoch leider nicht dem tatsächlichen Verhältnis der gezüchteten zu den naturentnommenen Tieren in den Geschäften, da die Preise für Naturentnahmen noch immer geringer sind. Der hohe Anteil ergibt sich vielmehr, weil die Zahl der direkt nach Sachsen-Anhalt eingeführten geschützten Tiere und Pflanzen auf Grund des Fehlens großer Importfirmen sehr gering ist. Es gibt nur drei Tierhandelsfirmen in unserem Land mit gelegentlichen Direktimporten. Doch ist eine ständige Zunahme insbesondere kleiner Zoohandlungen zu verzeichnen.

Die Anzahl der gemeldeten Tierhalter und Züchter ist bemerkenswert. In Sachsen-Anhalt sind ausgehend von 460 im Jahre 1992 bis in die Gegenwart über 2 200 private Halter und Züchter ihrer Pflicht zur Anmeldung des Bestandes an besonders geschützten Wirbeltieren nachgekommen. Doch die tatsächliche Anzahl beträgt schätzungsweise mehr als das Doppelte. Den Hauptanteil der gehaltenen besonders geschützten Tiere bilden die australischen Sittiche der Gattungen Plattschwefelsittiche (*Platyercus*), Ringsittiche (*Barnardius*), Prachtsittiche (*Polytelis*), Rotflügelsittiche (*Aprosmictus*) und Königssittiche (*Alisterus*), die verstärkt bereits seit

den 1960er Jahren gezüchtet werden (ROBILLER et al. 1986). Die Haltung und Zucht von wertvollen Großpapageien der Gattungen Aras (*Ara*), Amazonen (*Amazona*) und Kakadus (*Cacatua*, *Eolophus*) hat seit 1991 etwas zugenommen. Aber auch Riesenschlangen (Boidae), Landschildkröten (Testudinidae), Taggeckos (*Phelsuma*), sogar Grüne Leguane (*Iguana iguana*), Pfeilgiftfrösche (Dendrobatidae) und Vogelspinnen (*Brachypelma*) werden erfolgreich vermehrt (OBST; RICHTER; JACOB 1984, GRZIMEK et al. 1993). Etwa 10 % der Züchter widmen sich den streng geschützten Arten des Anhangs I des WA.

Bemerkenswert sind die in Sachsen-Anhalt erstmaligen Zuchten von Hyazinthara (*Anodorhynchus hyacinthinus*) und Molukkenkakadu (*Cacatua moluccensis*). Der in seinem brasilianischen Verbreitungsgebiet stark zurückgegangene Hyazinthara ist mit etwa 1 m Körperlänge der größte Papagei der Erde. Die ebenfalls streng geschützte Kubaamazonen (*Amazona leucocephala*), die sonst nur wenig gehalten wird, ist im Bestand der Züchter in Sachsen-Anhalt allein mit ca. 130 Vögeln vertreten und wird hier vermehrt. Der offiziell gehaltene Tierbestand von durch das Übereinkommen geschützten Arten liegt in Sachsen-Anhalt bei etwa 40 000 Tieren.

Das CITES-Büro und die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, entsprechende gewerbliche Einrichtungen zu kontrollieren. Im Rahmen der Genehmigung von Tiergehegen werden auch private Tierhalter überprüft. Die Kontrollen erfolgen beispielsweise in Zoohandlungen, Pflanzenmärkten, Schmuck- und Antiquitätengeschäften, bei Präparatoren, privaten Haltern und Züchtern sowie in Tiergärten und Zoos. Bei behördlichen Kontrollen, im Jahre 1997 beispielsweise 277 Vorgänge, wurden leider immer wieder Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt. So gab es Unzulänglichkeiten bei der Anmeldung des Tierbestandes, der Buchführung, der Kennzeichnung sowie bei erforderlichen Tiergehegenehmigungen. Sie mußten teilweise durch Geldbußen geahndet werden, 1996 in vierzehn und 1997 in sechs Fällen. Können entsprechend der Beweislastenumkehr im Artenschutzrecht die Verkäufer bzw. die Bürger keinen Nachweis zur Besitzberechtigung er-

bringen, d. h. besteht die Gefahr, daß illegal der Natur entnommene Tiere oder Pflanzen gehandelt werden, müssen diese beschlagnahmt und eingezogen werden. Dann erfolgt eine Einstellung dieser Tiere in Zoos und Tiergärten, der Pflanzen in Botanischen Gärten sowie der Präparate in Museen und Schulen. Beispielsweise wurden zehn Graupapageien (*Psittacus erithacus*) bei einem Händler, 70 Singvögel (Passeres) bei einem Bürger und verschiedene präparierte Vögel bei Präparatoren wegen fehlender Herkunftsnachweise beschlagnahmt und eingezogen. Schwerwiegende Vergehen gegen Einfuhr- und Vermarktungsverbote von streng geschützten Arten, wie Greifvögeln und Eulen, und auch von Präparaten dieser Arten werden strafrechtlich verfolgt. In einem Fall von illegalem Papageienhandel wurde im Rahmen eines Strafverfahrens eine fünfstellige Geldbuße auferlegt. 1996 liefen neun derartige Verfahren, 1997 acht. Dabei arbeiten die Naturschutzbehörden teilweise mit der Zollfahndung und der Polizei zusammen.

Die Kontrolle des ein- und ausgeführten Warenverkehrs obliegt den Zollverwaltungen. Bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht, z.B. wegen illegal eingeführter Tiere und Pflanzen sowie insbesondere bei der Bekämpfung der organisierten internationalen Artenschutzkriminalität, leistet die Zollfahndung einen wichtigen Beitrag zum Artenschutzvollzug. In zunehmendem Maße wirken auch die bei den Polizeibehörden eingerichteten Abteilungen zur Umweltkriminalität bei Ermittlungen von Artenschutzvergehen mit. Eine Zusammenarbeit mit der Zollfahndung gab es z.B. wegen des Verdachts der illegalen Einfuhr von Märzenbecherzwiebeln (*Leucojum aestivum*) aus der Türkei und mit der Polizei bei Vermarktungsangeboten von Greifvogel- und Eulenpräparaten. Insbesondere in Bundesländern mit EU-Außengrenzen und internationalen Flughäfen ist auch die Kontrolle und Überwachung des Warenverkehrs durch den Zollabfertigungsdienst von Bedeutung.

Doch nicht nur Pflanzen- und Tierhändler sowie Züchter haben auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. Auch Reisende seien vor dem Kauf von sogenannten „Urlaubsmitbringseln“ aus Fellen, Reptillleder, Schildpatt und Elfenbein sowie von Muscheln und Korallen ge-

warnen. Es droht eine Einziehung dieser Gegenstände durch den Zoll und eine Ahndung durch empfindliche Geldbußen. Deshalb sollten Reiseandenken mit Bedacht gewählt werden.

Bürger, die geschützte Tiere halten, Totfunde präparieren sowie Präparate, Teile oder Erzeugnisse von diesen Arten kaufen, müssen sich einerseits ihrer ethischen Verantwortung bewußt sein und andererseits die Forderungen des Artenschutzes einhalten. Im Interesse des Schutzes sowohl der heimischen als auch der exotischen Tierwelt sollten Liebhaber auf die Haltung von der Natur entnommenen Wildtieren generell verzichten. Gegen einen Erwerb und die artgerechte Haltung von ordnungsgemäß gezüchteten Tieren sind keine Einwände geltend zu machen.

Um dem Grundanliegen der Washingtoner Artenschutz-Konvention zunehmend noch besser gerecht werden zu können, müßte es gelingen, die Nachfrage nach Wildtieren konsequent zu senken, um den Markt in den Ursprungsländern zu untergraben. Mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in den Entwicklungsländern ließen sich möglicherweise auch wirksame Artenschutzmaßnahmen erreichen. Inwieweit die seit dem 1. Juni 1997 geltenden neuen Artenschutz-Verordnungen der Europäischen Union dieses Anliegen fördern, wird die weitere Entwicklung zeigen.

Literatur

CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt. Organisation und Aufbau des Artenschutzes in Sachsen-Anhalt (1996). - Information. - Magdeburg: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Sachsen-Anhalt, 1996

Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland. - Bonn: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 1994

Ein- und Ausfuhr geschützter Tiere und Pflanzen (1997). - Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz, 1997

EDMONDS, G. (1997): Artenschutzrecht und einschlägige Vorschriften des Jagd-, Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts. - 2. Aufl. - Heidelberg: Verlag C. F. Müller, 1997

GRZIMEK, B. et al. (1993): Grzimeks Tierleben. Bd. 1 - 13. - München: Deutscher Taschenbuchverlag, 1993

HERKENRATH, P.; LANTERMANN, W. (1994): Flieg Vogel oder stirb. - Göttingen: Verlag Die Werkstatt, 1994

IMBODEN, C. (1994): Interview. - In: HERKENRATH, P.; LANTERMANN, W.: Flieg Vogel oder stirb. - Göttingen: Verlag Die Werkstatt, 1994. - S. 109 - 110

IMBODEN, C. (1987): Kontroverse: Zucht zur Wiederansiedlung. - In: Berichte der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz. - Bonn 27(1987). - S. 59 - 64

KRÄGENOW, P. (1986): Der Buchfink. - 2. Aufl. - Wittenberg: Ziemsen Verlag, 1986. - (Neue Brehm-Bücherei; 527)

OBST, F. J.; RICHTER, K.; JACOB, U. (1984): Lexikon der Terraristik und Herpetologie. - Leipzig: Edition Leipzig, 1984

ROBILLER, F. et al. (1986): Lexikon der Vogelhaltung. - Leipzig: Edition Leipzig, 1986

ROBILLER, F. (1990-1997): Papageien. Bd. 1 - 3. - Berlin; Stuttgart: Deutscher Landwirtschaftsverlag, Verlag Eugen Ulmer, 1990-1997

Petra Dornbusch
CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt
an der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby
Zerbster Str. 7
39264 Steckby